

**Datenschutzreglement (DSR) des Gemeindeverbands Weissenau Unterseen**

Listen: a Grundsatz	<b>Art. 1</b>	<p><sup>1</sup>Der Gemeindeverband darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p><sup>2</sup>Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeindeverband führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a den Empfänger,</li><li>b die Auswahlkriterien,</li><li>c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,</li><li>d das Datum der Bekanntgabe.</li></ul> <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>
b Verfahren	<b>Art. 2</b>	<p>Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.</p>
c Sperrung	<b>Art. 3</b>	<p>Jedermann kann vom Gemeindeverband verlangen, dass er seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.</p>
d Listen aus Datensammlungen	<b>Art. 5</b>	<p><sup>1</sup>Der Gemeindeverband darf Listen aus Datensammlungen bekannt geben wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;</li><li>b keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;</li><li>c keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses);</li><li>d keine besonderen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.</li></ul> <p><sup>2</sup>Der Gemeindeverband gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Er kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
e Zuständigkeit	<b>Art. 6</b>	<p>Der Geschäftsführer erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	<b>Art. 7</b>	<p>Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Geschäftsführer zuständig.</p>

Aufsichtsstelle Datenschutz	<b>Art. 8</b>	<p><sup>1</sup>Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes (Ziffer 33 OgR).</p> <p><sup>2</sup>Es erfüllt die ihm in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeverbands periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten des Gemeindeverbands in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p><sup>3</sup>Es erstattet im Rahmen der Revisionsberichterstattung einmal jährlich gegenüber der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht (Artikel 33 OgR).</p> <p><sup>4</sup>Es verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 5'000.--.</p>
Gebühren a) Register der Datensammlungen	<b>Art. 9</b>	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	<b>Art. 10</b>	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	<b>Art. 11</b>	<p><sup>1</sup>Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p><sup>2</sup>Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.</p> <p><sup>3</sup>Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.</p>
Verordnung	<b>Art. 12</b>	Der Vorstand regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten sowie die nötigen Details der Handhabung.
Inkrafttreten	<b>Art. 13</b>	Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

Beschlossen von der Abgeordnetenversammlung am 21. Mai 2015

**Gemeindeverband Weissenau Unterseen**

Jürgen Ritschard, Präsident

Heinz Witschi, Geschäftsführer